

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

Bern, den 18. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der SVBB Gelegenheit gegeben, zum vorgenannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen.

Mit vorliegender Eingabe lassen wir uns innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

Generelle Bemerkungen

Unsere Vereinigung unterstützt einhellig die Ziele der Revision betr. Mitteilungsrechte und -pflichten bei Kindeswohlgefährdungen. Insbesondere wird begrüsst, dass nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit, sondern auch andere Fachpersonen, die aufgrund beruflicher Kontakte eine besondere Beziehung zu Minderjährigen haben, grundsätzlich verpflichtet werden, vermutete oder festgestellte Gefährdungssituationen an die Kindesschutzbehörden zu melden.

Die Vorlage berücksichtigt in sorgfältiger Weise, dass Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen - gerade weil sie in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen stehen - jedoch nur berechtigt und nicht generell zur Meldung verpflichtet werden. Dass deren Mitwirkung mit den Kindesschutzbehörden zur Sachverhaltsklärung ohne Entbindung von Berufsgeheimnissen möglich ist, wird von unserer Seite klar unterstützt.

Mit Genugtuung nimmt ferner die SVBB davon Kenntnis, dass die Vorlage die divergierenden zivilrechtlichen kantonalen Erlasse und Praxen künftig nicht mehr zulassen will. Eine einheitliche Bundesregelung dient der Rechtssicherheit und damit generell dem Kindeswohl. Sie dürfte auch positive Auswirkungen bei künftigen kantonalen Gesetzgebungsprojekten im öffentlich-rechtlichen Kinderschutzbereich (Gesundheits-, Schul- und Polizeiwesen) haben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art. 314c:

Als Berufsgruppe aufgenommen werden

Der Grundsatz, wonach jede Person berechtigt ist, eine Gefährdungsmeldung zu erstatten, selbst dann, wenn jene einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis untersteht, ist richtig. Zwar besteht die Gefahr, dass möglicherweise Dritte zu Unrecht denunziert werden können. Die Kinderschutzbehörden, die neu aus professionellen Mitgliedern bestehen müssen, sind jedoch gewohnt, die Meldungen sensibel (d.h. unter Berücksichtigung der Datenschutzaspekte) zu handhaben. Immerhin muss die meldende Person einen „begründeten Anlass“ annehmen, wonach ein Kind gefährdet sein könnte. Leider fehlt im Gesetzestext der im erläuternden Bericht festgehaltene Hinweis, dass auch anonymen Meldungen nachgegangen werden sollte, wenn diese sich nicht als offensichtlich unbegründet erweisen.

Zu Art. 314d:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, wird begrüsst, dass der Kreis von meldepflichtigen Personen gegenüber dem bisherigen Recht ausgedehnt wird und dass nur noch der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die zivilrechtliche Meldepflicht besitzt.

Wichtig und zutreffend ist die Einschränkung, dass die Meldepflicht erst dann entstehen soll, wenn die Fachperson nicht im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. Zwar bleibt es der Praxis überlassen, Richtlinien zu erlassen, wie lange und wie intensiv die Fachperson selber versuchen soll, Gefährdungen mit der beruflichen Tätigkeit zu vermeiden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird aber keine Fachperson riskieren wollen, wegen unterlassener Meldung später zur Verantwortung gezogen zu werden.

Zu Art. 314e und 448:

In Absatz 2 sollten auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Berufsgruppe aufgenommen werden, da diese bei ihrer beruflichen Arbeit eine analoge Vertrauensstellung geniessen, jedenfalls mindestens so stark wie Zahnärzte und Apotheker. In Absatz 3 ist das Wort „ehemalige“ ersatzlos zu streichen. Aktuell für das Verfahren ernannte Beiständinnen und Beistände werden in der Regel an der Klärung des Sachverhalts mitwirken, haben aber im Konfliktfall die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren und müssen von der Mitteilungspflicht entbunden werden.

Zu den übrigen Art.:

Einverstanden, ohne zusätzlichen Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des Vorstandes

Der Sekretär:

Urs Mosimann, per E-Mail

